# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| 5. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1952 | Nummer 99 |
|---|---|---|


Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)


**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 12. 1952, Beflaggung der Dienstgebäude am Neujahrstag 1953. S. 1819.

**D. Finanzminister.**

**D. Finanzminister. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 2. 12. 1952, Tarifvertrag über die Regelung des Kinderzuschlags für Angestellte. S. 1819. — Gem. RdErl. 2. 12. 1952, Tarifvertrag über die Regelung des Kinderzuschlags für Arbeiter. S. 1821.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeitsminister.**

**G. Arbeitsminister. E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

Gem. RdErl. 17. 12. 1952, Stellung der Knappschafts-Oberversicherungsämter im Rahmen der Oberbergämter. S. 1824.

**H. Sozialminister.**

**J. Kultusminister.**

**K. Minister für Wiederaufbau.**

**L. Justizminister.**


## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

### Beflaggung der Dienstgebäude am Neujahrstag 1953

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1952 — I 18.51 Nr. 1909/52

Die Behörden und Dienststellen des Landes flaggen am Neujahrstag 1953.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bitte ich, entsprechende Anordnung zu treffen.

An die Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1819.

## D. Finanzminister
## C. Innenminister

### Tarifvertrag über die Regelung des Kinderzuschlags für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160—14024/IV u. d. Innenministers II B 4 27.14/45 — 15372/52 v. 2. 12. 1952

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir auszugsweise bekannt:

„Tarifvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestelltengewerkschaft,
— Hauptvorstand — andererseits,

wird für die Tarifangestellten

a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Der § 10 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) wird in den Absätzen 2, 3 und 4 wie folgt geändert:

a) Absatz 2:

(2) Der Kinderzuschlag beträgt

für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 25 DM,

für jedes Kind nach vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr monatlich 30 DM,

für jedes Kind nach vollendetem 16. Lebensjahr monatlich 35 DM.

b) Absatz 3 Satz 1:

(3) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt; für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie

2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

c) Absatz 3 Satz 3:

Die Nr. 67 bis 70 a und Nr. 72 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz (BV) sind nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

aa) Nr. 67 Abs. 2 Satz 3 BV in folgender Fassung:

„Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich mindestens den Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags betragen."

bb) Nr. 67 Absatz 2 vorletzter und letzter Satz in folgender Fassung:
„Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkindes von nicht mehr als 75 DM monatlich bleibt unberücksichtigt. Wenn neben eigenem Arbeitseinkommen des Stiefkindes andere Unterhaltsleistungen von weniger als dem Satze des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags vorhanden sind und wenn das Arbeitseinkommen und die anderen Unterhaltsleistungen zusammen 75 DM monatlich übersteigen, wird der Kinderzuschlag nicht gewährt."

cc) Nr. 67 Absatz 6 Satz 2 BV in folgender Fassung:
„Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen den Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags nicht erreichen."

dd) Nr. 72 Absatz 5 BV vorletzter Satz in folgender Fassung:
„Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche laufenden Beträge anzusehen, die monatlich unter dem Satze des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags bleiben."

ee) Nr. 72 Absatz 8 BV letzter Satz in folgender Fassung:
„Unterhaltsleistungen der Unterhaltsverpflichteten von geringerer Höhe als dem nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags können unberücksichtigt bleiben."

d) Absatz 4:
(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und für die ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war und bei denen die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, sofern sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt zu § 1 b), c) Unterabsatz bb) und d) am 1. August 1952, im übrigen am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 3. November 1952."

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

Wir sind damit einverstanden, daß der vorstehende Tarifvertrag auf alle Angestellten, die Kinderzuschlag nach den Bestimmungen der TO.A erhalten, angewandt wird.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 1819.

## Tarifvertrag über die Regelung des Kinderzuschlags für Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260 — 14025/IV u. d. Innenministers II B 4 27.14/46 — 15373/52 v. 2. 12. 1952

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir auszugsweise bekannt:

„Tarifvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits,

wird für die Lohnempfänger

a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag — zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft — bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Der § 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst wird in den Absätzen 2, 4, 5, 6, 7 wie folgt geändert:

a) Absatz 2:
Der Kinderzuschlag beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr für jedes Kind

| | bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | nach vollendetem 6. bis vollendetem 16. Lebensjahr | nach vollendetem 16. Lebensjahr |
|---|---|---|---|
| wenn die Lohnzeiträume nach Monaten bemessen sind | 25,— DM | 30,— DM | 35,— DM |
| wenn die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen sind | 5,75 DM | 6,90 DM | 8,05 DM |

Diese Sätze vermindern sich auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung 24 Stunden nicht erreicht, auf 3/4, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden zu erreichen.

b) Absatz 4:
Bestand das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so wird für jedes Kind und jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand, ein Kinderzuschlag
von 0,85 DM bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
von 1,— DM nach vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und
von 1,15 DM nach vollendetem 16. Lebensjahr des Kindes gewährt.
Absatz 2, letzter Satz, und Absatz 3 finden entsprechend Anwendung.

c) Absatz 5, Satz 1:
der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt, für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie
1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

d) Absatz 6:
Nummer 67 bis 70 a und Nr. 72 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz (BV) sind nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

aa) Nummer 67 Abs. 2 Satz 3 BV in folgender Fassung:
„Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich mindestens den Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags betragen."

bb) Nummer 67 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz in folgender Fassung:

„Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkindes von nicht mehr als 75 DM monatlich bleibt unberücksichtigt. Wenn neben eigenem Arbeitseinkommen des Stiefkindes andere Unterhaltsleistungen von weniger als dem Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags vorhanden sind und wenn das Arbeitseinkommen und die anderen Unterhaltsleistungen zusammen 75 DM monatlich übersteigen, wird der Kinderzuschlag nicht gewährt."

cc) Nummer 67 Abs. 6 Satz 2 BV in folgender Fassung: „Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen den Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags nicht erreichen."

dd) Nummer 72 Abs. 5 BV vorletzter Satz in folgender Fassung:

„Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche laufenden Beträge anzusehen, die monatlich unter dem Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags bleiben."

ee) Nummer 72 Abs. 8 BV letzter Satz in folgender Fassung:

„Unterhaltsleistungen der Unterhaltsverpflichteten von geringerer Höhe als dem nach § 1 a) des Tarifvertrags vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlag können unberücksichtigt bleiben.

e) Absatz 7:

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und für die ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war und bei denen die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, sofern sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt zu § 1 c), d) Unterabsatz bb) und e) am 1. August 1952, im übrigen am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 3. November 1952."

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

Wir sind damit einverstanden, daß der vorstehende Tarifvertrag auf alle Arbeiter, die Kinderzuschlag nach den Bestimmungen der TO.B erhalten, angewandt wird.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 1821.

## G. Arbeitsminister
## E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

### Stellung der Knappschafts-Oberversicherungsämter im Rahmen der Oberbergämter

Gem. RdErl. d. Arbeitsministers II 1 (5) 805 (17/1952) u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr II/2 — 171 — 16 v. 17. 12. 1952

Der gem. RdErl. des Arbeitsministers — II A 1 — 3630 — u. d. Innenministers — I 17—28 Nr. 1723/50 — vom 11. 12. 1950 (MBl. NW. S. 1158) wird sinngemäß auf die Knappschafts-Oberversicherungsämter ausgedehnt.

— MBl. NW. 1952 S. 1824.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**
Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.